



## Nutzungsordnung für private Endgeräte im Schulalltag

### 1. Grundsätze

Die Nutzung privater Endgeräte im Schulalltag, die nicht über das Mobile Device Management verwaltet werden (wie z. B. Smartphones, Smartwatches und andere smarte mobile Endgeräte) soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Sie basiert auf den rechtlichen Grundlagen des Niedersächsischen Schulgesetzes (§§ 34, 43, 50, 61 NSchG) und wurde im Rahmen eines partizipativen Prozesses entwickelt. Durch klare Strukturen im Unterricht fördern wir schrittweise einen reflektierten Umgang mit digitalen Medien. Klassenlehrkräfte sprechen diese Ordnung zu Beginn des Schuljahres mit Ihren Schülerinnen und Schülern durch und begründen die getroffenen Regelungen auf Nachfrage.

### 2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

#### 2.1. Allgemeine Regelungen

**Im Unterricht** ist die Nutzung privater Endgeräte nicht erlaubt. Die Lehrkraft entscheidet über den Einsatz zu unterrichtlichen Zwecken. Grundsätzlich sind vorstehend genannte Endgeräte stummgeschaltet und verbleiben an einem zentralen Ort mit individueller Nutzerkennung (z.B. Ablagetisch- oder regal, Handygarage. Ablage und Entnahme nur durch die jeweiligen Schülerinnen und Schüler).

**In Pausen und Freistunden** ist die Nutzung grundsätzlich erlaubt.

**In Prüfungssituationen** wie Abschlussprüfungen, Klassenarbeiten, Tests u. Ä. sind private Endgeräte untersagt. Begründete Ausnahmen sind im Lehrkräfteteam jeder Klasse zu regeln. Bereits das Mitführen entsprechender Geräte kann als Täuschungsversuch gewertet werden. In diesem Fall ist es für die Annahme eines Täuschungsversuchs ohne Bedeutung, ob sich das im Zugriffsbereich des betroffenen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen verbliebene Gerät im ein- oder ausgeschalteten Zustand befindet. Lehrkräfte haften nicht für etwaige Beschädigungen an privaten Endgeräten.

**Ton-, Bild- und Videoaufnahmen** sind ohne ausdrückliche Zustimmung untersagt. Alle Personen im schulischen Umfeld unterlassen jede Form von Cybermobbing sowie die



Erstellung, Verbreitung oder Nutzung von pornografischen, extremistischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, sexistischen oder sonstigen rechtswidrigen Inhalten. Verstöße sind der Schulleitung unmittelbar anzuzeigen.

Das Laden mit privaten Ladegeräten ist verboten.

## **2.2. Sonderregelungen**

In klar begründeten Einzelfällen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden (z.B. bei nachgewiesenen medizinischen Indikationen, zugestandenen Nachteilsausgleichen, erforderlichen Sprachunterstützungen). Die Ausnahmen werden durch die Klassenlehrkraft geprüft, entschieden und dokumentiert (z.B. in MS Teams).

## **3. Konsequenzen bei Verstößen**

Verstöße gegen diese Ordnung können gemäß § 61 NSchG Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mögliche Maßnahmen sind: Ermahnung, Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, Einbehaltung des digitalen Endgerätes bis zum Unterrichtsende, Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 (NSchG). Bei strafrechtlich relevanten Inhalten erfolgt die Information der Schulleitung und die Einschaltung der zuständigen Behörden.

## **4. Kommunikation und Transparenz**

Die Smartphoneordnung ist Bestandteil der Schulordnung.

## **5. Inkrafttreten und Überprüfung**

Diese Ordnung tritt zum Schuljahr 2026/27 in Kraft. Sie wird jährlich durch die Gesamtkonferenz überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Evaluation erfolgt auf Grundlage von Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft.